

aus dem Verhältnis der Erbuntertänigkeit herzuleiten ist, wie Schön annimmt, muß mit jener auch diese aufgehoben werden. Vor allem aber erhofft er von der vorgeschlagenen Maßregel eine Steigerung des Arbeitsertrages. „Freie Menschen arbeiten besser und kräftiger als Erbuntertanen“¹⁾. So ist es hier der Wert der Arbeit, der in ähnlicher Weise wie der Wert des Bodens durch die Befreiung von jeder ständischen Gebundenheit erhöht werden soll.

Es war ein überaus bestechender, staatsmännischer Gedanke, dem Lande gewissermaßen kostenlos, bloß durch eine neue, ausgleichende Gesellschaftsordnung die Mittel zuzuführen, deren es zum Retablisement bedurfte. Er wurzelte in der freihändlerischen Lehre Adam Smiths, die durch den Königsberger Professor Kraus in Ostpreußen eingebürgert worden war. Für diesen Ursprung ist bezeichnend, daß der Provinzialminister von Schrötter in derselben Zeit wie Schön ganz ähnliche Vorschläge zur Hebung des Landeskredits gemacht hat, weniger durchsichtig und logisch verknüpft, aber in den einzelnen Forderungen noch umfassender.

Schrötter bekam den Auftrag, im Sinne dieser Vorschläge ein Gesetz auszuarbeiten. Schön, zu einem Gutachten aufgefordert, machte Ausstellungen und reichte seinerseits einen eigenen Entwurf ein, die „Verordnung über die für das Retablisement der Provinzen Ost- und Westpreußen erforderlichen Bestimmungen in Rücksicht auf den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums und auf die persönlichen Verhältnisse der Land-Arbeiter“. Dieser Entwurf ist, nur wenig verändert, Gesetz geworden, aber seine Gültigkeit wurde von Stein auf die ganze Monarchie ausgedehnt. So entstand das Edikt vom 9. Oktober 1807, das seinen historischen Ruhm vor allem der Aufhebung der Erbuntertänigkeit verdankt, das aber ganz allgemein das Kapital und die Arbeitskraft auf dem platten Lande von den Banden ständischer Privilegien befreit. Es ist dies nicht das einzige Mal in der preussischen Geschichte, daß aus dem Retablisement einer Provinz dem ganzen Staate reicher Segen erwachsen ist.

Hat aber das Oktoberedikt seinen ursprünglichen Zweck in Ost- und Westpreußen, wie ihn Schön erstrebt hatte, erfüllt? Seine Entstehungsgeschichte berechtigt uns zu dieser Frage, deren Erörterung für das Verständnis der weiteren Entwicklung unerlässlich ist. Unberechenbar sind ja die Wirkungen allgemeiner Maßregeln und vereiteln leicht die Absichten, die sich ihr Urheber gesetzt hat. Dessen war sich Schrötter, der gewiegte Praktiker, wohl bewußt. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Mittel, so sagte er, hinge

¹⁾ Lehmann II 335.